



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

LUA-BILANZ WEINÜBERWACHUNG

Ergebnisse von Kontrollen und Untersuchungen der rheinland-pfälzischen Weinüberwachung 2019



Mehr als 5.000 Betriebskontrollen: Bilanz der Weinüberwachung 2019

Viele Beanstandungen wegen Fehlern bei der Kennzeichnung, aber auch einige schwerwiegende Verstöße – so lautet das Resümee des Landesuntersuchungsamtes (LUA) zur Weinüberwachung im Jahr 2019. Um die redlich arbeitenden Winzer und Kellereien vor den schwarzen Schafen der Branche zu schützen, haben die Wein-Spezialisten des LUA im vergangenen Jahr 5.149 Kontrollen bei Betrieben vor Ort durchgeführt und 4.272 Proben im Weinlabor untersucht. Dahinter steht eine überprüfte Menge In- und Auslandswein von rund 30 Millionen Litern. Ergebnis: 383 Proben (9 Prozent) wurden beanstandet.

Schwerwiegende Verstöße kommen vor, sind im Verhältnis aber eher selten: 80 Proben (1,9 Prozent) mussten wegen Grenzwertverstößen oder unzulässiger Weinbehandlung aus dem Verkehr genommen werden. Weinerzeugnisse, die gesundheitliche Schäden beim Menschen hätten auslösen können, wurden gar nicht festgestellt. Der deutlich überwiegende Teil der Proben musste wegen bezeichnungsrechtlicher Verstöße beanstandet werden.

Mehrere Millionen Liter Wein: Kellerei kaufte Schwarzmengen

Der Fall hielt Weinbranche und Presse im Sommer 2019 ordentlich in Atem: Eine große Kellerei in Rheinhessen stand im Verdacht, Übermengen als Schwarzmengen gekauft zu haben. Schlagzeilen machte auch die große Menge, um die es ging.

Ins Rollen gekommen waren die Ermittlungen bereits im Wein-Herbst 2018: Der war geprägt gewesen von hohen Erträgen, so dass viele Winzer Übermengen, die nicht verkauft werden durften, am Stock hängen ließen. Hintergrund sind die Regelungen zu Hektarhöchstträgen, die Weinbaubetrieben nur eine bestimmte Erntemenge erlauben. Dadurch soll die Qualität des Produktes Wein sichergestellt werden.

Anfang Oktober kam der Weinkontrolle zum ersten Mal zu Ohren, dass eine große rheinhessische Kellerei Übermengen als Schwarzmengen aufkaufte. Die Betriebskontrollen der LUA-Weinkontrolle bei einer Kelterstation und in der Kellerei selbst erhärteten den Verdacht. Das rief auch die Staatsanwaltschaft auf den Plan. Auch sie durchsuchte in der Folge die besagte Kellerei.

Diese war offensichtlich auf den Besuch vorbereitet gewesen, so dass die Bestandsaufnahme der lagernden neun Millionen Liter Wein zunächst kaum Auffälligkeiten ergab. Doch hatte die Kellerei die Hartnäckigkeit der LUA-Weinkontrolle wohl unterschätzt: Bei weiteren Auswertungen der sichergestellten Unterlagen, insbesondere der elektronisch gespiegelten Weinbuchführung, fiel den Kontrolleuren auf, dass neben den offiziellen Buchungen auch Buchungen in anderen, verdeckten Registern existierten. Darin war dokumentiert, dass bei der Herstellung der Weine keine Rücksicht auf gesetzliche Vorgaben genommen wurde: So wurden Qualitätsweine verschiedener Herkünfte und Qualitäten zusammen behandelt und gelagert, in einzelnen Fällen auch Bio-Ware mit konventioneller Ware. Beim Verkauf wurde dann die vom Kunden gewünschte Bezeichnung im offiziellen Teil der Buchführung dokumentiert.

Tatsächlich standen den Partien diese Bezeichnungen (z.B. Qualitätswein Rheinhessen) aber nicht zu. Aufgrund dieser Feststellungen wurde im Mai 2019 eine zweite staatsanwaltschaftliche Durchsuchung durchgeführt, bei der alle Geschäftsunterlagen der letzten Jahre sichergestellt wurden. Die aktuellen Verkäufe der Weinkellerei wurden durch die Weinkontrolle zu den verschiedenen Kunden verfolgt und dort zu Verarbeitungswein ohne Herkunfts- und Qualitätsbezeichnung abgestuft. Ebenso wurden die gesamten Bestände der Kellerei abgestuft, insgesamt etwa sechs Millionen Liter.

Die Kellerei musste in der Folge Insolvenz anmelden und wird heute unter anderen Eigentümern weiter betrieben. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Verantwortlichen dauert noch an.



Von wegen Holzfass-Romantik: In den meisten modernen Weinbaubetrieben geht es recht nüchtern zu, der Wein reift in großen Stahl tanks. © rh2010 / AdobeStock

Verbotene „Früchte“ aus Portugal: Vinho Verde Rosé mit Aromazusatz

Zu offensichtlich: Bei einer Kontrolle in einem rheinland-pfälzischen Betrieb, der auch als Importeur und Großhändler für ausländische Weine operiert, wurde ein portugiesischer „Vinho Verde DOC rosé“ entnommen. Schon bei der sensorischen Prüfung äußerten die geschulten Weinkontrolleure den Verdacht, dass dem Wein Aromen zugesetzt worden sein könnten. Er fiel durch seine fruchtige, aufgesetzt-künstlich wirkende Aromatik nach Pfirsich und gelben Früchten auf.

Die Laboruntersuchung bestätigte den Verdacht: Für Pfirsich und Aprikosen typische Aromastoffe, die sogenannten γ -Decalactone, waren in deutlicher Menge aus chemisch-synthetischer Herstellung enthalten. Eine Aromatisierung ist aber kein für Wein zugelassenes önologisches Verfahren. Daraufhin wurden von sämtlichen Weinen, die der Betrieb in Rheinland-Pfalz vom betreffenden Lieferanten bezogen hatte, Proben zur Untersuchung entnommen - insgesamt sieben portugiesische Erzeugnisse, auch Weine anderer Herkunft wie „Vinho Regional Lisboa“ oder „DOC Douro“.

Eine Folgelieferung „Vinho Verde DOC rosé“ mit anderer Los-Nummer fiel bei der Verkostung und der anschließenden analytischen Prüfung durch weinfremde Aromastoffe auf. Der im Betrieb vorhandene Restbestand der aromatisierten Ware wurde vernichtet. Die anderen Weine des Lieferanten dagegen blieben bei der Untersuchung unauffällig.

Rückstände im Wein? Alles im grünen Bereich

Zum Schutz der Verbraucher untersucht das LUA regelmäßig Proben auf Rückstände potenziell gesundheitsschädlicher Substanzen. Die Ergebnisse für 2019 bestätigen die Beobachtungen vergangener Jahre, dass es bei Pflanzenschutzmitteln, Schwermetallen oder Weichmachern so gut wie keine Probleme gibt.

Phthalate

Phthalate (Ester der Phthalsäure) werden vor allem in der Kunststoffproduktion verwendet, um spröden Kunststoffen eine elastische und geschmeidige Eigenschaft zu verleihen, wie z.B.

durch Kontakt mit Kunststoff bei der Verarbeitung oder auch bei Dichtungen an Metallverschlüssen, die mittlerweile auch für Weinflaschen benutzt werden. Diese weichmachenden Zusätze sind nicht fest in den Kunststoffen eingebunden und können durch den Wein herausgelöst werden.

Phthalate stehen im Verdacht, kanzerogen (kreberregend), reproduktionstoxisch (die Fruchtbarkeit zerstörend) und hormonell wirksam zu sein. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben unter anderem Diethylhexylphthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP) und Butylbenzylphthalate (BBP) als wahrscheinlich reproduktionsschädigende Stoffe eingestuft. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA=European Food Safety Authority) hat daher für diese drei Phthalate eine tolerierbare, also bedenkenlose, tägliche Aufnahmemenge (TDI=Tolerable Daily Intake) in Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht und Tag definiert (mg/ kg KG/ Tag). Die gute Nachricht: Die Untersuchung auf 12 unterschiedliche Weichmacher in 25 Weinproben ergaben keine Auffälligkeiten.

Pflanzenschutzmittel

Da Trauben und Rebstöcke empfindlich auf Pilzkrankheiten und tierische Schädlinge reagieren, schützen Winzer ihre Pflanzen während der gesamten Vegetationsphase mit Pflanzenschutzmitteln. In der Europäischen Union dürfen solche Mittel nur dann verwendet werden, wenn wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass sie keine schädlichen Auswirkungen auf Verbraucher oder Landwirte haben, keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben und hinreichend wirksam sind.

Die in Lebensmitteln festgestellten Pestizidrückstände müssen für die Verbrauchergesundheit unschädlich und so gering wie möglich sein. Daher legt die Europäische Kommission für alle Lebensmittel europaweit einheitliche Rückstandshöchstgehalte fest. Im Jahr 2019 untersuchte das LUA insgesamt 50 Weinproben aus Rheinland-Pfalz auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Obwohl die Proben auf eine Viel-

zahl von Wirkstoffen getestet wurden, wurde in keiner eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte festgestellt.

Schwermetalle

51 Weine, die überwiegend aus rheinland-pfälzischem Anbau stammten, wurden auf Schwermetallgehalte untersucht. Für Aluminium, Arsen, Cadmium, Blei, Kupfer und Zink gelten die in der Weinverordnung festgelegten Grenzwerte, die in allen untersuchten Weinen eingehalten und sogar deutlich unterschritten wurden. Schwermetalle können - je nach Dosis - für den Menschen giftig sein.

Allergene

Auf Weinetiketten ist seit 2012 eine Allergenkennzeichnung erforderlich, sofern diese Weine mit allergenhaltigen Behandlungsmitteln hergestellt wurden und die Parameter Casein, Ei-Albumin oder Ei-Lysozym im Enderzeugnis noch nachweisbar sind. Die OIV (Internationale Organisation für Rebe und Wein) hat im Jahr 2012 als Nachweisgrenze 0,25 Milligramm pro Liter festgelegt. Über diesem Wert liegende Gehalte an Casein, Ei-Albumin oder Lysozym lösen eine vorgegebene Kenntlichmachung aus. Die Kenntlichmachung kann z. B. durch das Wort Ei, Eiprotein, Eiprodukt, Lysozym aus Ei oder Albumin aus Ei erfolgen. Im Falle von Casein ist eine Kenntlichmachung durch Milch, Milcherzeugnis, Milchprotein oder Kasein aus Milch möglich. Zusätzlich können diese Stoffe in einem Piktogramm dargestellt werden.

Casein- und albuminhaltige Behandlungsmittel werden bei der Zubereitung von Wein verwendet, weil sie im Wein den Anteil an Gerbstoffen reduzieren und damit zur Geschmacksharmonisierung beitragen. Das Enzym Ei-Lysozym wird aufgrund seiner antibakteriellen Eigenschaft eingesetzt und unterdrückt einen unerwünschten biologischen Säureabbau. 2019 wurden insgesamt 20 Weine auf Gehalte an Casein, Ei-Albumin und Ei-Lysozym überprüft. In keinem Fall wurde ein positiver Befund ermittelt. Eine Kenntlichmachung war somit nicht erforderlich.



Nicht alles, was rosafarben ist, darf sich automatisch auch Rosé-Wein nennen. Für die Bezeichnung solcher Erzeugnisse kennt das Weinrecht klare Regeln. © kaboompics / Pixabay

Verschnitt von Rot und Weiß: Teilweise erlaubt, aber kein Rosé

Kein Hintertürchen: Nach europäischem Recht ist der Verschnitt von Rotwein und Weißwein in der EU zwar zulässig - der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung für inländische Weine allerdings deutlich eingeschränkt. Für Weine mit g. U. (geschützter Ursprungsbezeichnung, Qualitätsweine und Prädikatsweine) oder g. g. A. (geschützter geographischer Angabe, Landweine) gilt das Verbot des Rot-Weiß-Verschnitts auch weiterhin. Der Rot-Weiß-Verschnitt bei Weinen ohne g.U./g.g.A. ist zwar zulässig, es darf auf diese Weise jedoch kein Rosé hergestellt werden.

Ein durch Rot-Weiß Verschnitt hergestellter roséfarbener Wein ist farblich von einem echten Roséwein kaum zu unterscheiden, der Unterschied in der Herstellungspraxis ist jedoch gravierend: Roséweine dürfen nur aus roten Rebsorten hergestellt werden. Um die typische helle Farbe zu erzeugen, werden die Trauben gar nicht oder nur kurz auf der Maische belassen. Je intensiver der

Kontakt mit den roten Beerenhäuten, je stärker die Farbe des fertigen Weines. Weine mit den Bezeichnungen „Weißherbst“ (welcher aus einer einzigen roten Rebsorte hergestellt werden muss) oder „Blanc de noir“ (welcher sehr hell gekeltert wird und farblich eher einem Weißwein entspricht) sind spezielle Formen des Roséweines und deshalb ebenfalls nur aus roten Rebsorten herzustellen. Im Jahr 2019 hat das LUA insgesamt sieben Erzeugnisse auf Grund eines unzulässigen Rot-Weiß-Verschnitts beanstandet.

Mit Stabilisotopenanalytik werden Herkunft und Jahrgang überprüft

Hightech im Dienst der Weinüberwachung: Das LUA setzt die Stabilisotopenanalytik ein, um die Authentizität von Weinen zu überprüfen. Das heißt: Im Verbund mit der Sensorik durch geschulte Verkoster erlaubt die Methode zum einen Aussagen darüber, ob die Angaben auf dem Etikett zum tatsächlichen Jahrgang und der tatsächlichen Herkunft des Weins passen. Zum anderen lassen



Über die Schulter geschaut: Ein Labormitarbeiter des LUA bei der Arbeit. © LUA

sich mit ihr feststellen, ob einem Wein verbotswidrig Wasser oder Zucker zugesetzt wurden.

Der Schlüssel ist die Isotopenkonzentration. Sie wird vorwiegend durch die bei der Traubenreife vorherrschende Witterung geprägt. Diesen Umstand macht man sich bei der Analysenmethode zunutze: Weil das Klima sowohl lokal als auch saisonal sehr unterschiedlich sein kann, lassen die Ergebnisse der Stabilisotopenanalytik Rückschlüsse auf die Herkunft und die Jahrgangsangabe zu. Isotopenergebnisse können mitunter aber auch mehrdeutig sein. In solchen Fällen kann die Sensorik helfen, den Stabilisotopenbefund zu präzisieren.

In- und ausländische Weine beanstandet

2019 hat das LUA einen Wein wegen falscher Herkunftsangabe (Italien, DOP Montepulciano d'Abruzzo), und einen weiteren Wein (2010, Spanien, DOP Carinena, Gran Reserva) wegen falscher Jahrgangsangabe sowie der unzutreffenden Qualitätsangabe „Gran Reserva“ beanstandet. Schließlich wurde ein weiterer Wein (2012, Spanien, DOP

Carinena, Gran Reserva) beanstandet, bei dem die Jahrgangs- und/oder Herkunftsangabe unzutreffend war und damit auch die Qualitätsangabe „Gran Reserva“ in Frage zu stellen war.

Neben dem klimatisch bedingten Einfluss reagieren die Isotopengehalte auch auf die verbotswidrige Zugabe von Wasser zu Wein. Aus diesem Grund wurden vier Weine aus Italien und ein Wein aus Spanien beanstandet. Drei chilenische Weine fielen auf durch eine verbotswidrige Erhöhung des Alkoholgehaltes durch die Zugabe von Zucker vor der Vergärung. Aufdecken lässt sich mit der Methode auch die verbotswidrige Süßung von Weinen mit Zucker. Aus diesem Grund wurde ein Wein aus Georgien sowie vier Weine eines rheinland-pfälzischen Weinbaubetriebes beanstandet. Derselbe Betrieb verwendete auch eine Süßreserve mit einer unzutreffenden Jahrgangsangabe.

Fingiert oder fehlt ganz: Weine ohne AP-Nummer

Immer wieder fallen der Weinüberwachung Qualitäts- und Prädikatsweine auf, die gar keine oder eine gefälschte Amtliche Prüfungsnummer haben. Die AP-Nummer ist für diese Weinkategorien aber ein absolutes Muss. Damit ein Wein eine AP-Nummer zugeteilt bekommt, muss er die Qualitätsweinprüfung bei der Landwirtschaftskammer bestehen. Dazu gehört neben einer Verkostung durch geschultes Personal auch eine Laboranalyse der Weine. Im Fachjargon heißt das: Der Wein wird zur Prüfung angestellt. Bilanz für das Jahr 2019: In 14 Betrieben wurden insgesamt 26 Weine ohne amtliche Prüfnummer bzw. mit fingierter Prüfnummer in den Verkehr gebracht, um dieser Prüfung zu entgehen.

Explodierende Weinflaschen: Die Hefe war wohl Schuld

Eine besorgte Verbraucherin teilte der Weinkontrolle 2019 mit, dass bei ihren Eltern mehrere Flaschen eines süßen Dornfelder Rotweins explodiert waren. Zum Glück sei das ältere Ehepaar nicht in der Nähe gewesen, sonst wären sie möglicherweise von herumfliegenden Glassplittern verletzt worden. Die Verbraucherin hatte den entstandenen Schaden zunächst beim Winzer reklamiert. Da sich weder der Winzer noch sein Lohnabfüller besonders kooperativ zeigten, wandte sie sich letztlich an die Weinkontrolle.

Folge: Der Restbestand des beim Winzer lagernden Weines wurde für den Verkauf gesperrt. Es konnte festgestellt werden, dass von den in mehreren Gitterboxen beim Winzer lagernden Weinflaschen einige geplatzt und ausgelaufen waren. Wie sich nach Sichtung der Verkaufsunterlagen herausstellte, war der Wein nur an einen Händler in Norddeutschland ausgeliefert worden. Wegen der Explosionsgefahr wurde der Wein zurückgerufen, was von der dortigen Weinkontrolle überwacht wurde. Es gab keine Hinweise darauf, dass noch andere Weine des Winzers betroffen waren.

Vermutlich war Folgendes passiert: Eine Flasche Rotwein war mit Hefen verunreinigt worden und gäerte in der Flasche nach. Durch den hohen Druck platzte die Flasche und zerstörte die Flaschen in unmittelbarer Nähe. Die geplatzte Weinflasche wurde durch den hohen Druck in kleinste Splitter zerfetzt, die umliegenden Flaschen dagegen zerbrachen in größere Scherben.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung aus dem Lagerbestand beim Winzer konnte bei allen beprobten Flaschen analytisch keine Nachgärung festgestellt werden. Der Dornfelder Rotwein war restsüß, und offenbar war nur ein kleiner Teil der Gesamtmenge nicht steril abgefüllt worden. Das kann vorkommen, wenn bei der Abfüllanlage ein Füllventil durch Hefen verunreinigt ist.

Urteil: Geschwefelter Traubenmost hat nichts im Traubensaft zu suchen

Erfolg für den Verbraucherschutz: Das höchste deutsche Verwaltungsgericht hat bestätigt, dass Fruchtsäfte und Fruchtsaftgetränke nicht konserviert werden dürfen – und ist damit der Einschätzung der rheinland-pfälzischen Weinüberwachung gefolgt. Eine Kellerei hatte diesen Grundsatz im Weinrecht durch die Verwendung von geschwefeltem Traubenmost aufweichen wollen.

Die Kellerei wollte ein perlendes Traubensaftgetränk herstellen und dabei als Zutat geschwefelten Traubenmost verwenden, um durch den Eintrag von schwefliger Säure die Haltbarkeit des alkoholfreien Getränkes zu verbessern. Wie alle Fruchtsäfte darf auch Traubensaft grundsätzlich nicht mit schwefliger Säure versetzt werden. Im Gegensatz dazu darf der sonst wesensgleiche Traubenmost im Rahmen der weingesetzlichen Bestimmungen bei der Verarbeitung zu Wein geschwefelt werden.

Die Weinkellerei und deren Rechtsanwalt riefen die Verwaltungsgerichte an, um feststellen zu lassen, dass geschwefelter Traubenmost zur Herstellung eines alkoholfreien Getränks aus Traubensaft,

Traubenmost und Kohlensäure verwendet werden darf. Beklagte war die für die Kellerei zuständige Kreisverwaltung. Vor Gericht standen ihr Referenten des Landesuntersuchungsamtes sachverständig zur Seite.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hatte 2018 der Klage der Kellerei stattgegeben, wogegen die Kreisverwaltung mit Unterstützung des Landesuntersuchungsamtes Berufung eingelegt hatte. Das Obergericht (OVG) Rheinland-Pfalz kam 2019 in seinem Urteil zum gleichen Schluss wie die Sachverständigen des LUA: Eine Schwefelung von Traubenmost ist nur im Rahmen der Weinerzeugung zulässig, nicht für Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft.

Gegen den Beschluss des OVG hatte die Kellerei beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt, die am 13.03.2020 zurückgewiesen wurde (BVerwG 3 B 39.19). Das Urteil des OVG (OVG 6 A 11429/18.OVG) ist somit rechtskräftig.

Rübenzucker im Qualitätswein: Weinüberwachung gewinnt vor Gericht

Einem Winzer, in dessen Qualitätswein Rübenzucker nachgewiesen wurde, darf die amtliche Prüfnummer entzogen werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Das Gericht folgte der Argumentation der rheinland-pfälzischen Weinüberwachung.

Was war geschehen? Der Kläger, ein Winzer vom Mittelrhein, hatte 2015 einen seiner Rieslinge zur Qualitätsweinprüfung bei der rheinland-pfälzischen Landwirtschaftskammer angestellt und dafür auch eine amtliche Prüfnummer erhalten. Er gab an, den Wein mit Rübenzucker versetzt zu haben, um den Alkoholgehalt des jungen Weins zu erhöhen - ein zulässiges Verfahren, das Anreicherung genannt wird.

Allerdings zeigte eine spätere Laboranalyse im LUA, dass der zugesetzte Zucker kaum vergoren war. Damit galt der Wein als vorschriftswidrig gesüßt, und



Trauben am Rebstock. © didgeman / Pixabay

die Landwirtschaftskammer nahm dem Winzer die amtliche Prüfnummer wieder ab. Dagegen klagte der Mann und zog trotz Niederlagen vor dem Verwaltungsgericht (VG) Koblenz und dem Obergericht (OVG) Rheinland-Pfalz bis vor das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. In allen Instanzen traten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LUA als Sachverständige auf.

Das Gericht in Leipzig folgte letztlich der Argumentation der Weinüberwachung, dass die im Wein vorhandene Restsüße nur von frischen Weintrauben und von Traubenmost, nicht aber von Saccharose-Zugaben herrühren darf. Für die vom mittelrheinischen Winzer beklagte Landwirtschaftskammer und das LUA ist der Fall damit erledigt. Für den Winzer dagegen ist die Sache noch nicht ganz ausgestanden: Nach Abschluss des Verwaltungsgerichtsverfahrens droht ihm nun auch noch ein Strafverfahren. Neben der Rücknahme der amtlichen Prüfnummer wegen der unzulässigen Süßung hat der Winzer auch einen nicht verkäuflichen Wein in den Verkehr gebracht. Dafür muss er sich strafrechtlich noch verantworten. Das Verfahren war zunächst ausgesetzt worden, um das Ergebnis des Verwaltungsgerichtsverfahrens abzuwarten.

Weinüberwachung in Zahlen

Wein, Gesamtübersicht der untersuchten Proben, Beanstandungen nach Herkunft und Weinmenge 2019					
	Gesamt	Deutschland	EU, ohne Inland	Drittland	davon Zollwein*
Probenzahl	4272	3491	524	257	40
überprüfte Menge [hl]	294181	170029	86743	37409	8186
Zahl der insgesamt beanstandeten Proben	383	306	57	20	5
Anteil der insgesamt beanstandeten Proben in %	9	8,8	9,4	7,8	12,5
Zahl der wegen Grenzwertverstößen und unzulässiger Behandlung beanstandeter Proben	80	63	17		
Anteil der wegen Grenzwertverstößen und unzulässiger Behandlung beanstandeten Proben in %	1,9	1,8	2,2		
insgesamt beanstandete Menge [hl]	12958	7582	4709	667	553
Anteil insgesamt beanstandeter Menge in %	4,4	4,5	5,4	1,8	6,8

*) Drittlandswein, der bei der Einfuhr ins Inland von den Zollbehörden für eine Stichprobenartige Untersuchung entnommen wurde.

Wein, unzulässige Behandlungsmittel und -verfahren 2019			
	Inland	Ausland	Gesamt
Proben gesamt	3491	781	4272
Zusatz von Zucker zwecks Süßung bzw. Anreicherung von Prädikatsmosten und -weinen	5	5	10
Aromazusatz	4	4	8
Glycerinzusatz	0	2	2
Wasserzusatz	1	5	6
Unzulässiger Verschnitt von Rot- und Weißwein	7	0	7
Sonstiges	1	1	2
Beanstandungen gesamt	18	17	35

(Bei einzelnen Proben sind Mehrfachnennungen möglich.)

Über- und Unterschreitung von Grenzwerten 2019			
	Inland	Ausland	Gesamt
Proben gesamt	3491	781	4272
Schwefeldioxid	5	0	5
Flüchtige Säure/ Ethylacetat	15	0	15
Mindest- oder Höchstalkohol	13	0	13
Restzucker	2	0	2
Kohlensäureüberdruck	3	0	3
Sorbinsäure	5	0	5
Sonstiges	2	0	2
Beanstandungen gesamt	45	0	45

(Bei einzelnen Proben sind Mehrfachnennungen möglich.)

Weine von nicht handelsüblicher Beschaffenheit 2019			
	Inland	Ausland	Gesamt
Proben gesamt	3491	781	4272
Beanstandungen	54	13	67
(Bei einzelnen Proben sind Mehrfachnennungen möglich.)			

Übersicht der Weinkontrollen im Jahr 2019	
Gesamtzahl der Kontrollen	5149
davon Weinbaubetriebe, Genossenschaften	4417
davon Weinhandlungen, Weinkellereien, Großbetriebe	419
davon Gastronomie	2
davon Schaumweinbetriebe	78
davon Weinkommission (Vermittler)	13
davon Sonstige	220
Tätigkeiten auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft	36
Prüfberichte	351
Bemängelungen, Abmahnungen, Auflagen erteilt	269
Menge vorläufig sichergestellter Weine (Verkaufsverbot, Verarbeitungsverbot) (hl)	379
davon Inland (hl)	379
davon Ausland (hl)	0
Zahl der entnommenen Proben (WC 33, 34)	3485
davon Inland	3175
davon Europäische Union	213
davon Drittländer	97
Sensorische Gutachten	2642
Geschäftspapiere	75539
davon Inland	59356
davon Ausland	16183

Verstöße gegen Bezeichnungsvorschriften 2019			
	Inland	Ausland	Gesamt
Proben gesamt	3491	781	4272
Fehlende Identität, ohne A.P.-Nr. in Verkehr gebracht oder fingiert, Prämierung, Los	51	17	68
Alkoholgehaltsangabe	76	7	83
Herkunftsangabe	14	5	19
Geschmacksangabe	23	5	28
Jahrgang	2	3	5
Rebsorte	13	0	13
Qualitätsangabe	10	0	10
Weingutsangabe	9	0	9
Losnummernangabe	0	6	6
Verkehrsbezeichnung	9	1	10
Allergenkennzeichnung	2	11	13
Unzulässige Verwendung oder Verwechslungsgefahr bei geschützten Begriffen	4	5	9
Irreführende Bezeichnung	1	0	1
Schriftgröße	1	3	4
Weinbuchführung	32	0	32
Sonstige	40	34	74
Beanstandungen gesamt	287	97	384
(Bei einzelnen Proben sind Mehrfachnennungen möglich.)			



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

Mainzer Straße 112
56068 Koblenz

poststelle@lua.rlp.de
www.lua.rlp.de